

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 9

Köln, den 27. Februar 1931

32. Jahrg.

Internationale Wirtschaftspolitik.

Der Gedanke der Kartelle als Zusammenschlüsse wirtschaftlicher Unternehmungen mit dem Hauptziel der Marktregulierung hat an den Grenzen der Länder nicht haltgemacht, sondern über dieselben hinausgegriffen und auch international Boden gefaßt. Nationale und internationale Kartelle gab es bereits vor dem Kriege, und speziell die letzteren in größerem Umfange, als man für gewöhnlich anzunehmen pflegte. Der Krieg wirkte auch hier zerstörend, indem mit der politischen Scheidung der Völker auch die wirtschaftlichen Bindungen derselben zerfielen oder doch ohne die früher beteiligten deutschen Unternehmungen weiter erhalten blieben. Nach dem Kriege ist nun der Gedanke internationaler Verabredungen und Zusammenschlüsse von neuem aufgetaucht und praktisch verwirklicht worden. Im Augenblick wird das Problem wieder außerordentlich lebhaft besprochen. Im Zeitalter der Preisenkung und des Preisabbaues werden sie als Marktstützungsfaktoren vielfach beanstandet. Weiteren Anlaß geben die beiden Bände, die soeben der Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der Deutschen Wirtschaft über die Kartellpolitik vorgelegt und die beiden Denkschriften, die der Völkerbund über die internationalen Industriekartelle unterbreitet hat.

Das gesamte Kartellprogramm hat, wie namentlich auch die deutsche Untersuchung erkennen läßt, eine juristische und eine volkswirtschaftliche Seite. Von den Denkschriften des Völkerbundes liegt der die juristische Regelung des Kartellwesens in den wichtigsten Ländern behandelnde Teil bereits seit einigen Monaten vor und interessiert hier weniger. Die Denkschrift über die wirtschaftliche Seite des Problems unterbreitet C. Lammers soeben mit dem Titel: „Internationale Industriekartelle“ (Berlin, C. Heymanns Verlag). Die Schrift vermittelt in ihrem beschreibenden Teil vorzügliche Einblicke in den Aufbau und das Wirken von zehn der wichtigsten Industriekartelle. Der Herausgeber selbst behandelt die Organisation der Kunstseidenindustrie, den europäischen Einoleumtrust, das Teerfarbabkommen, die internationale Vereinigung der Knochenleimfabrikanten (Epidos) sowie das französisch-deutsche Kaliabkommen. Der Italiener Benni schildert das europäische Quecksilberkonsortium, der Luxemburger Meyer den internationalen Schienenverband und die internationale Rohstahlgemeinschaft. Über das europäische Aluminiumkartell sowie die Kartelle der nichteisenhaltigen Metallindustrie, einschließlich des Zinkkartells, verbreitet sich der Franzose Marlio. Dazu tritt noch der Beitrag über das internationale Ab-

kommen der Glühlampenindustrien. Wir haben bei aller Anerkennung der Möglichkeiten von Überspannungen und Mißbräuchen den Sinn der nationalen Kartelle stets bejaht. Auch bezüglich der internationalen Kartelle haben wir von jeher die Ansicht vertreten, daß sie sehr wohl ein Mittel sein können, auch in die heute noch vielfach unregelmäßigen internationalen Erzeugungs- und Absatzverhältnisse Ordnung zu bringen und damit der Allgemeinheit zu dienen. Die eben erwähnten Kartelle liefern teilweise für diese Auffassung schätzenswerte Stützpunkte, wohingegen ein anderer Teil derselben in Zukunft sich nach dieser Richtung hin noch bewähren muß.

Neben den mehr sachlichen Darlegungen enthält die zweite Denkschrift aber auch einige wesentliche Gedanken zur internationalen Kartellpolitik im allgemeinen und zur Kartellaufsicht im besonderen. Was speziell eine internationale Kartellkontrolle anbelangt, die anscheinend ein Lieblingsgedanke der im Völkerbund vertretenen französischen Kreise ist, die sich für die internationalen Kartelle überhaupt in den letzten Jahren stark eingesetzt haben, so kommt die Denkschrift der Wirtschaftssachverständigen zu dem Ergebnis, daß für eine so weitreichende Entscheidung, wie es „eine Angleichung der staatlichen Systeme der Kartellaufsicht“ sei, — die

von den Juristen in ihrer obenerwähnten Denkschrift vertretene Anschauung — heute die Stunde noch nicht gekommen sei. Schon die Durchführung einer nationalen Staatsaufsicht über die Kartelle und ähnliche Gebilde sei nur in äußerst lückenhafter Form möglich. International gesehen, sei die Frage hochpolitisch. Ohne einen Ausgleich der politischen und wirtschaftlichen Interessen der Völker werde es nicht möglich sein, irgendeiner Stelle ein Kontrollrecht oder gar praktische Einflußnahme auf die Tätigkeit der Kartelle einzuräumen. Das beste Mittel aber, um irrtümlichen Auffassungen und ungerechtfertigten Angriffen gegen die zusammenstrebende Wirtschaft zu begegnen, sei die Herbeiführung einer loyalen Publizität, also einer loyalen Durchleuchtungsmöglichkeit der Kartelle. Für die Richtigkeit dieser Auffassung der vier Sachverständigen spricht auch der oben erwähnte Bericht des deutschen Enqueteausschusses, der den Versuch einer internationalen Kontrolle unter den gegenwärtigen internationalen, wirtschaftlichen und politischen Machtverhältnissen nicht nur für aussichtslos, sondern vom deutschen Standpunkt aus für höchst bedenklich hält. Mit ihrer ablehnenden Haltung gegen eine internationale Aufsicht hält jedoch die Völkerbundsdenkschrift die internationale Behandlung des Kartellproblems



nicht für abgeschlossen. In einer besonderen Aufstellung wird eine Reihe weiterer bedeutsamer Vorschläge gemacht, die in die Anregung münden, einem vergrößerten Sachverständigenausschuß die Aufgabe zu übertragen, „allgemein über die verschiedenen Seiten und die wirtschaftlichen Einflüsse der internationalen industriellen Kartelle auf das moderne Wirtschaftsleben zu berichten,“ um so wohl die Grundlagen für eine mehr abschließende Behandlung des gesamten Problems zu gewinnen.

Mit der Frage der internationalen Kartelle hängt unter Umständen noch ein drittes Problem zusammen, nämlich ein soziales. Wir wissen: eine der Hauptursachen für die Weltwirtschaftskrise und auch die deutsche Krise ist das Mißverhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch. Der Erzeugungsapparat der gesamten Weltwirtschaft ist im letzten Jahrzehnt gewaltig gewachsen, seine Leistungsfähigkeit übersteigert. Aber die Erzeugnisse, die er hervorbringt, finden u. a. auch infolge der Derarmung einst kaufkräftiger Völker durch Krieg und Inflation keinen entsprechenden Absatz. Mehr als vor dem Krieg hat im Ausbau dieses Erzeugungsapparates die Technik ihre Triumphe gefeiert und teilweise Wunder geschaffen. Die Technisierung der Wirtschaft wird voraussichtlich weiter fortschreiten, und wir werden uns mit dieser Tatsache an sich abfinden, auf der anderen Seite aber zusehen müssen, wie wir die Störungen, die die übertriebene Mechanisierung in dem Leben der Völker hervorgerufen hat, faktisch und ideenmäßig auszugleichen vermögen. Werden vielleicht auch hier nicht die internationalen Kartelle nützen können, weil sie zugleich auch sozial zu wirken sich bemühen?

Die Internationalen Gewerkschaftsbünde, die sozialistische Arbeits-Internationale und der Internationale Bund der Christlichen Gewerkschaften haben sich, erstere in Zürich, letzterer, wie wir in Nr. 6 unseres Organs bereits berichteten, in Bordeaux mit dem Problem der Weltwirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit befaßt. Übereinstimmend hat man auf beiden Tagungen als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als notwendig bezeichnet, die Arbeitszeit der sich bedeutend gesteigerten Produktion der Arbeit anzupassen.

Die internationalen Kartelle übernehmen nach dem Kriege teilweise Funktionen der Handelspolitik. Sollten sie auf die Dauer nicht auch Organe einer Sozialpolitik werden können, die mehr soziale Ordnung in die Weltwirtschaft hinein- und damit zu einer wahren Befriedung derselben beiträgt?

E. v. B.

Verursacht die Rationalisierung Arbeitslosigkeit?

Um wirksame Maßnahmen internationaler Art zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergreifen zu können, bedarf es einer eingehenden Ermittlung ihrer Ursachen. Soweit es sich um internationale Ursachen handelt, hat das Internationale Arbeitsamt mit den Forschungsarbeiten begonnen, und ein Ausschuß über Arbeitslosigkeit hat bereits seine ersten Beratungen abgehalten. Ihm lagen Denkschriften vor über den Einfluß der Rationalisierung, der Löhne, der Zollpolitik, der Geldwertschwankungen, der Bevölkerung und der internationalen Verteilung des Kapitals auf die Arbeitslosigkeit.

Die Untersuchung über den Einfluß der Rationalisierung auf die Arbeitslosigkeit bringt sehr interessante, wenn auch noch keine abschließenden Ergebnisse. Es ist außerordentlich schwierig, den Einfluß der Rationalisierung auf dem Arbeitsmarkt festzustellen, wobei unter Rationalisierung alle Maßnahmen technischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Art zu verstehen sind. Unzweifelhaft steht fest, daß diese Maßnahmen zunächst vorübergehend eine ganz beträchtliche Freisetzung von Arbeitskräften bewirken. Es braucht in diesem Zusammenhang nicht auf die ungeheure Zahl von Beispielen hingewiesen zu werden, die zeigen, wie die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen 20 bis 50 v. H. und oft einen noch größeren Teil der Belegschaft von Betrieben freisetzt. Diese Erkenntnis genügt jedoch nicht, um zu erkennen, in welcher Weise die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter dadurch verringert wird. Aus diesem Grunde wäre es notwendig, durch Erhebungen in den einzelnen Ländern festzustellen: Wieviele Arbeiter und Arbeiterinnen sind infolge von Rationalisierungsmaßnahmen arbeitslos geworden? Wie lange sind sie ohne Arbeit geblieben? Wie viele konnten im Verlauf

einer gewissen Zeit vom Betrieb wieder aufgenommen werden? Wie viele konnten in der gleichen Industrie wieder unterkommen? Wie viele konnten in gleichen Betriebe, aber bei anderen Arbeitsverrichtungen wieder eingestellt werden? In welchem Maße hat sich das Verhältnis 1. zwischen Männern und Frauen, 2. zwischen gelernten, ungelerten und angelernten Arbeitern, 3. zwischen den verschiedenen Altersgruppen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen verschoben? Welche Feststellungen konnten hinsichtlich der Beständigkeit der Beschäftigung zwischen rationalisierten und nicht rationalisierten Betrieben gemacht werden?

Einige Feststellungen über diese Fragen sind in einzelnen Ländern schon gemacht worden. So ist es z. B. zweifellos richtig, daß die Produktionsleistung je Arbeiter im rationalisierten Betriebe steigt und die Gesamtproduktion infolgedessen mit einer geringeren Anzahl von Arbeitnehmern erfolgen kann. Der stellvertretende Direktor des Internationalen Arbeitsamts, H. B. Butler, hat sich auf seiner letzten Amerikareise eingehend mit dieser Frage befaßt und weist in diesem Zusammenhang in einem Bericht darauf hin, daß die Kopfleistung in den verarbeitenden Industrien der Vereinigten Staaten von 1919 bis 1929 um 45 v. H. gestiegen ist. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist jedoch von 9 Millionen auf 8,1 Millionen gesunken.

Aber die allgemeine Produktionssteigerung auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen führt auch zu einer Erweiterung des Marktvolumens. Infolgedessen erhöht sich die Zahl der im Handel und im Verkehr beschäftigten Arbeitnehmer. Die für die notwendigen Bedarfsgüter erforderliche geringere Anstrengung gestattet auf der anderen Seite die Entwicklung neuer Industrien, die man teilweise als Luxusindustrien bezeichnen kann. So weist H. B. Butler in seinem Bericht darauf hin, daß in dem gleichen für Amerika erwähnten Zeitraum die Beschäftigung in anderen Erwerbszweigen wesentlich gestiegen ist, so im Gastwirts- und Vergnügungsgewerbe, im Verkehrswesen, in der Autoreparatur und dem Handel mit Autoszubehörteilen. Aber diese Art von Gewerben wird zweifellos zuerst von der Krise und ihren Folgen betroffen. Sie dürften vermutlich einen überhöhten Anteil an der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit haben.

Wenn eingangs erwähnt wurde, daß die durch die Rationalisierung zunächst erkennbare Arbeitslosigkeit in der Regel eine vorübergehende sein dürfte, gibt es doch eine Reihe von Maßnahmen, die auch eine ständige Arbeitslosigkeit zu bewirken vermögen. Dies tritt ein, wenn durch die Kartellierung in bestimmten Wirtschaftszweigen ganze Betriebe oder Betriebsgruppen, Bergwerke, Kalkschächte usw., die an bestimmte Bezirke gebunden sind und von denen ganze Ortschaften oder Städte abhängen, infolge mangelnder Rentabilität stillgelegt werden. In diesem Falle muß versucht werden, die Arbeitslosen in andere Bezirke, zuweilen auch in andere Bezirke überzuführen.

Zusammenfassend läßt die Denkschrift erkennen, daß die Rationalisierung zweifellos zunächst das Gleichgewicht des Arbeitsmarktes stört und mindestens vorübergehend ein Faktor der Unsicherheit auf dem Arbeitsmarkt ist. Rationalisierung heißt die Verschwendung bekämpfen. Es gibt aber keine größere Verschwendung, als die Freisetzung von Millionen von Arbeitskräften. Infolgedessen kann nur dann von wirklicher Rationalisierung gesprochen werden, wenn sie sich auf die Kontrolle der ganzen Wirtschaft in nationalem und internationalem Maßstabe erstreckt. Das Internationale Arbeitsamt schließt seinen Bericht, indem es der Auffassung Ausdruck gibt, daß für die durch die Rationalisierung arbeitslos Gewordenen weitgehend die Möglichkeit einer Wiedereinrichtung in den Produktionsprozeß besteht, sei es in ihrer alten Beschäftigung, sei es in neuen Berufen. In hohem Maße sei die Stokung des Arbeitsmarktes auch auf die zu rasche Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen zurückzuführen. In diesem Zusammenhang sagt auch H. B. Butler in seinem vorerwähnten Bericht, daß man zu der Auffassung kommen müsse, insgesamt wäre die Zahl der Arbeitslosen in Landwirtschaft und Industrie heute zweifellos geringer, wenn die Rationalisierung weniger rasch durchgeführt worden wäre. Sobald mit Ausnahme der sich immer entwickelnden technischen Verfahren eine gewisse Verlangsamung der Rationalisierung eingetreten sei, dürfte dieser Faktor der Unsicherheit auf dem Arbeitsmarkt weniger fühlbar werden. Natürlich bestehe durch die Einführung neuer Verfahren immer von neuem die Gefahr einer vorübergehenden Freisetzung von Arbeitskräften. Aus diesem Grunde ist eine ausreichende Arbeitslosenversicherung in den verschiedenen Ländern der Welt heute unentbehrlicher denn je.

Aus der Rechtsprechung zur Arbeitslosenversicherung.

Gesetze, auch wenn auf ihre Mitarbeit besondere Mühe und Sorgfalt verwandt wurde, können niemals alle und jede Besonderheiten der einschlägigen Fragen so regeln, daß Differenzfälle überhaupt ausgeschlossen sind. Um vieles größer aber sind dann die Reibungsflächen, wenn gesetzgeberische Maßnahmen auf Grund anderer Voraussetzungen erfolgt sind oder wenn eine gewisse Eile, vielleicht auch Rücksichten auf bestimmte Einflüsse, die an und für sich notwendige Sorgfalt nicht zur Anwendung gelangen ließ. Mängel und Unvollkommenheiten werden nie ganz vermieden werden können. Im Gesetzestext vorhandene Unklarheiten zu klären, ist Aufgabe der Rechtsprechung, die auch den Besonderheiten des Einzelfalles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rechnung tragen muß. Man wird darum im bürgerlichen Recht, wie auch in der Sozialversicherung, nicht ohne Rechtshilfe auskommen. Wie für das bürgerliche Recht die ordentlichen Gerichte, so ist für die Sozialversicherung ein besonderer Instanzenzug vorgesehen, dessen höchste Stelle die Spruchsenate beim Reichsversicherungsamt sind. Die vom Reichsversicherungsamt verkündeten Urteile und Entscheidungen, verdienen, weil sie für die Klärung strittiger Fragen und für analoge Fälle außerordentliche Bedeutung besitzen, besondere Beachtung. Im Hinblick auf die außerordentlich große Arbeitslosigkeit sind die aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung herührenden Entscheidungen des dafür zuständigen Spruchsenats beim Reichsversicherungsamt besonders wichtig. Im folgenden greifen wir nur einige Fragen heraus und veröffentlichen dazu die Meinung des Spruchsenates.

Wer ist arbeitslos

im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung? Diese Frage spielt eine große Rolle, wenn darüber entschieden werden soll, ob jemand mit seinem Antrag auf Arbeitslosenunterstützung abgewiesen oder ob seinem Antrag entsprochen werden soll.

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, das der Durchführung der Arbeitslosenversicherung dient, gibt für das Wort arbeitslos eine besondere ausführliche Begriffsbestimmung. Nach § 89 a dieses Gesetzes ist arbeitslos, wer berufsmäßig überwiegend als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegt, aber vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht. Weiterhin darf der Betreffende nicht imstande sein, sich den erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als Landwirt oder Gewerbetreibender, zu erwerben oder durch Fortführung eines vorhandenen Betriebes oder im Betriebe des Ehegatten, der Eltern oder Voreltern, von Abkömmlingen oder Geschwistern erwerben zu können. Ein solcher Arbeitsloser hat Anspruch auf Unterstützung, wenn er arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist, wenn er die vorgeschriebene Anwartschaft erfüllt und den Anspruch auf Unterstützung noch nicht erschöpft hat.

Alle diese genannten Voraussetzungen können erfüllt sein, und doch gibt es Fälle, wo die Unterstützung nicht gezahlt werden kann. Vor Bestehen der Arbeitslosenversicherung wurden in manchen Betrieben bei Absatzstockungen die Arbeiter nicht entlassen, sondern nur beurlaubt. Die Arbeiter wußten, daß es sich nur um kürzere Unterbrechungen handelt und hatten vom Arbeitgeber die Zusage, bei Wiederaufnahme des Betriebes benachrichtigt zu werden. Nach Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung wurde aber die Beobachtung gemacht, daß bei vorübergehender Stilllegung oder Einschränkung der Betriebe die Arbeiter nicht beurlaubt, sondern regelrecht entlassen wurden. Allerdings wissen sie, daß es sich nur um eine vorübergehende Arbeitslosigkeit handelt, da sie die Zusage haben, bald wieder eingestellt zu werden. Dieses Verfahren geschieht zu dem Zweck, den Arbeitern in der Zwischenzeit die Arbeitslosenunterstützung zu sichern.

In einem solchen Falle hatte der Vorsitzende des Arbeitsamtes die Arbeitslosenunterstützung versagt. Das darauf angerufene Landesarbeitsamt überwies den Streitfall zur grundsätzlichen Entscheidung dem Reichsversicherungsamt. Es selbst hielt eine unfreiwillige Arbeitslosigkeit nicht für vorliegend, da die Arbeitsruhe zwischen

dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart war. Der Arbeitsvertrag sei zwar formell gelöst, eine rechtliche Lösung liegt aber nicht vor, sondern es bestehe der Arbeitsvertrag fort unter gegenseitigem Verzicht auf Arbeitsleistung einerseits und auf Lohnzahlung andererseits.

Das Reichsversicherungsamt als höchste Spruchinstanz wies in seiner Entscheidung vom 21. November 1930 (III a Ar. 356/30) die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Landesarbeitsamt zurück. Es verwies auf eine frühere grundsätzliche Entscheidung, nach der nicht arbeitslos im Sinne des Gesetzes ist, wer in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steht oder wer dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Arbeitslosigkeit ist nicht anzunehmen, wenn Arbeitsleistung und Entgelt nur für eine verhältnismäßig nicht zu lange Zeit wegfallen, während der Arbeitsvertrag und im Zusammenhang damit die Arbeitslosenversicherungspflicht fortbesteht. Ist dagegen das Arbeitsverhältnis während der Zeit der Arbeitsruhe aufgelöst, der Arbeitnehmer also während dieser Zeit entlassen, so entfällt mit der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses die Arbeitslosenversicherungspflicht.

Für den strittigen Fall kommt aber nach Ansicht des Reichsversicherungsamtes die Frage in Betracht, ob der Arbeitnehmer dem Arbeitsmarkt überhaupt zur Verfügung steht. Dieses sei zu verneinen, wenn der entlassene Arbeitnehmer verpflichtet ist, die Arbeit nach verhältnismäßig nicht zu langer Zeit wieder aufzunehmen. Um eine solche verhältnismäßig nicht zu lange Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses handle es sich jedenfalls dann, wenn unter der Voraussetzung, daß der Arbeitsvertrag für die Dauer der Unterbrechung fortbestände, für die Zwischenzeit auch die Versicherungspflicht fortbestände.

Das Landesarbeitsamt wurde beauftragt, nachzuprüfen, ob in dem strittigen Fall der Arbeitnehmer trotz der Entlassung verpflichtet war, die Arbeit nach Verlangen des Arbeitgebers wieder aufzunehmen. Wird dieses festgestellt, so stand der Arbeitnehmer dem Arbeitsmarkt gar nicht zur Verfügung, er war nicht arbeitslos und kann die Unterstützung nicht erhalten.

Arbeitsfähigkeit ist eine der Voraussetzungen

zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung. Wichtig ist darum eine grundsätzliche Entscheidung über diese Frage. Wiederholt wurde die Ablehnung oder der Entzug der Arbeitslosenunterstützung begründet mit nicht vorhandener Arbeitsfähigkeit. Arbeitsfähig ist, so sagt § 88 des Gesetzes A.V.A.D.G. wer imstande ist durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens $\frac{1}{4}$ dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Ziffer 3 dieses § 88 A.V.A.D.G. stellt eine Schutzvorschrift für solche Personen dar, die infolge eines plötzlichen oder doch schnellen Verfalles ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte arbeitslos geworden sind. Diese Schutzvorschrift gilt nach einer neueren grundsätzlichen Entscheidung auch dann, wenn sich der körperliche oder geistige Zustand eines Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung während einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von 26 Wochen oder 6 Monaten durch allmähliches Abinken der Arbeitskraft so verändert hat, daß Arbeitsfähigkeit im Sinne des Abs. 1 des § 88 beim Ausscheiden aus der Beschäftigung nicht mehr vorliegt (Entscheidung vom 17. Oktober 1930 III a Ar. 226/30). Diese Entscheidung wird mit folgenden Gründen bestätigt:

Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 A.V.A.D.G. darf ein Arbeitnehmer, der in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung während 26 Wochen oder, wenn das Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen war, während 6 Monaten in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat, unbeschadet des § 89 nur dann als arbeitsunfähig angesehen werden, wenn sich sein körperlicher oder geistiger Zustand nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung so verändert hat, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen. Diese Vorschrift ist

eine Schutzvorschrift zugunsten der Arbeitslosen, die verhüten will, daß einem Arbeitslosen, der eine bestimmte Zeit in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat, die Unterstützung aus dem Grunde verweigert wird, weil er schon während der der Arbeitslosmeldung vorausgegangenen versicherungspflichtigen Beschäftigung „arbeitsunfähig“ gewesen sei (zu vgl. die E. 3873 A.M. 1930 S. IV 448, EuM. Bd. 28 S. 373 Nr. 142). Wie die Vorschrift ergibt, soll diese Ausnahme dann nicht Platz greifen, wenn sich der Zustand des Arbeitslosen erst nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung bis zu dem Grade der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 88 Abs. 1 A.D.A.D.G. verschlechtert. Dieser Fall liegt nach dem gegebenen Sachverhalt nicht vor. Der hier zu entscheidende Fall, daß sich der körperliche oder geistige Zustand des Arbeitslosen schon während der maßgebenden versicherungspflichtigen Beschäftigung von 26 Wochen oder 6 Monaten innerhalb des Zwölfmonatsrahmens vor der Arbeitslosmeldung durch allmähliches Herabsinken der Arbeitskraft bis zur Arbeitsunfähigkeit verändert hat, ist im Gesetz nicht geregelt. Die Ausnahme von der Schutzvorschrift, die eine Veränderung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Arbeitslosen nach dem Ausscheiden zur Voraussetzung hat, kann aber nicht, wie der Spruchauschuß meint, dahin erweitert werden, daß der Arbeitslose von der Vergünstigung, d. h. der Annahme der Arbeitsfähigkeit trotz etwa objektiv bestehender Arbeitsunfähigkeit, dann gleichfalls ausgeschlossen ist, wenn sich der Gesundheitszustand schon während der maßgebenden versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zur Arbeitsunfähigkeit verändert. Dies würde dem allgemeinen Grundsatz zuwiderlaufen, daß Ausnahmenvorschriften nicht erweiternd ausgelegt werden dürfen. Eine solche Auslegung würde auch den vorangestellten Grundgedanken der Schutzvorschrift durchbrechen, welche keine Unterscheidung zwischen solchen versicherungspflichtig Beschäftigten zuläßt, die schon bei Beginn der der Arbeitslosmeldung vorausgegangenen 26 Wochen oder 6 Monate objektiv arbeitsunfähig waren, und solchen, die es erst im Laufe dieser Beschäftigung durch allmähliches Absinken der Arbeitskraft werden. Die Schutzvorschrift des § 88 Abs. 3 Satz 1 A.D.A.D.G., daß einem Arbeitnehmer, der in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosmeldung während 26 Wochen oder 6 Monaten in versicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat und dann arbeitslos wird, die Arbeitslosenunterstützung nicht etwaiger Arbeitsunfähigkeit verweigert werden darf, gilt sonach ohne jede Einschränkung.

Die Wartezeit

in der Arbeitslosenversicherung hat des öfteren zu Differenzen geführt. Streit entstand vornehmlich um die Frage, ob Sonntage in die Wartezeit, die in den § 110 u. ff. A.D.A.D.G. geregelt ist, einzurechnen sind. Der Spruchsenat, der sich mit dieser Frage befaßte, hat die Frage bejaht und begründet seine Gesetzesauslegung mit folgenden Ausführungen:

In der E. 3292 (A.M. 1928 S. IV 350, EuM. Bd. 23 S. 239 Nr. 107) ist bereits ausgesprochen, daß Sonntage, die an den Anfang, in den Lauf oder das Ende der dreitägigen Wartezeit des § 110 Abs. 3 Nr. 1 A.D.A.D.G. alter Fassung fallen, in die Frist einzurechnen sind. Die gleichen Erwägungen, die den Senat zu dieser Auslegung des § 110 A.D.A.D.G. alter Fassung führten, treffen auch auf § 110 b sowie die Vorschriften des §§ 110 und 110 a A.D.A.D.G. in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des A.D.A.D.G. vom 12. Oktober 1929 zu und sind auch für deren Auslegung maßgebend. Es ergibt sich kein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber bei der Änderung der Vorschriften über die Wartezeit durch das bezeichnete Gesetz vom 12. Oktober 1929 von dem in der E. 3292 ausgesprochenen Grundsatz über die Einbeziehung der Sonntage in die Wartezeit abgehen wollte. Die Einfügung einer Wartezeit zwischen Arbeitslosmeldung und Beginn der Unterstützungszeit beruht auf der Erwägung, daß der Arbeitslose in der Regel noch eine gewisse kurze Zeit ohne Unterstützung leben kann. Das Gesetz sieht diese Wartezeit als das Höchstmaß der Zeit an, während welcher der Arbeitslose ohne Unterstützung auskommen muß. Er muß für diese Zeit den Unterhalt bestreiten, ohne daß er dazu eine Arbeitslosenunterstützung erhält. Es ist nach dem Sinn und Zweck der Wartezeit für deren Berechnung also entscheidend, daß der Arbeitslose den Unterhalt für die Wartezeit selbst aufbringen muß. Da der Arbeitslose auch Sonntags für seinen und seiner Angehörigen Unterhalt sorgen muß, muß der Sonntag in die Wartezeit eingerechnet werden. Daraus, wieviel der Versicherte während der Wartezeit verdienen könnte, wenn er in Arbeit stände, oder wie groß der Gesamtbetrag seiner Arbeitslosenunterstützung während der Wartezeit sein würde, wenn er keine

Wartezeit durchzumachen hätte, kommt es für die Bemessung der Wartezeit nicht an.

Lohn- und Tarifbewegung. Vertragsabschluß für Bayern.

Zwischen dem Landesverband der Holzindustrie und des Holzgewerbes in Bayern r. d. Rh. Sitz Nürnberg, dem Arbeitgeberverband für das Südbayerische Holzgewerbe Sitz München und dem Deutschen Holzarbeiterverband Gau München und Nürnberg und dem Zentralverband christlicher Holzarbeiter Gau München und Nürnberg wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

A) Der bisherige Mantelvertrag nebst Anhang für das deutsche Holzgewerbe tritt ab 16. Februar 1931 mit folgenden Änderungen wieder in Kraft:

§ 27 erhält folgende Fassung:

Die Betriebsvertretung hat in jedem Streitfall über die Lohnhöhe zu vermitteln. Ein Streit über die Lohnhöhe in diesem Sinne besteht nicht, wenn ein Lohn gezahlt wird, der unter der im § 20 festgesetzten Mindestgrenze liegt.

Die Vermittlung kann auch durch je einen Vertreter der örtlichen oder bezirklichen Vertragsparteien erfolgen. Gelingt diesen die Verständigung nicht, so haben sie einen unparteiischen Vorsitzenden zur Entscheidung hinzuzuziehen und innerhalb 8 Tagen eine Entscheidung zu treffen. Gelingt es nicht, sich über den unparteiischen Vorsitzenden zu einigen, oder kommt aus anderen Gründen eine Entscheidung in dieser Zeit nicht zustande, so steht den Parteien der Weg zum Arbeitsgericht frei.

Die Einleitung eines Streitverfahrens über die Lohnhöhe ist nur innerhalb 4 Wochen nach der Einstellung des Arbeitnehmers oder des Entstehens des Streitfalles zulässig. Diese Bestimmung gilt nicht für Streitigkeiten in Fällen, wo eine Entlohnung unter der Mindestgrenze nach § 20 vorliegt, und nicht für die in den §§ 21 und 22 geregelten Fälle.

Entlassungen wegen Streitigkeiten über die Lohnhöhe dürfen nicht erfolgen, solange nicht das Vermittlungsverfahren abgeschlossen ist. § 52, Abs. 2 soll lauten:

Doraussetzung für die Anrechnung ist, daß durch die Wiederaufnahme der Arbeit im alten Betrieb eine 20wöchige Tätigkeit von Beginn des Kalenderjahres bis zum Ablauf der Ferienperiode erreicht wird.

§ 57, letzter Satz soll lauten:

In Betrieben oder Betriebsabteilungen, wo zur Zeit der Ferienantritte ununterbrochen mindestens 3 Monate verkürzt gearbeitet wurde, erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt zwischen der vertraglichen und der verkürzten Arbeitszeit.

Protokollarische Erklärung zu § 20 bis 32.

Ende März ds. Js. wird eine paritätisch zusammengesetzte Kommission aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengetreten, die auf Grund der technischen Entwicklung eine Überprüfung der § 20 bis 32 vornimmt. Die Kommission ist auch befugt, Betriebsbeschäftigungen vorzunehmen.

B) Der bisherige Bezirkstarifvertrag für das Holzgewerbe in Bayern r. d. Rh. nebst Anhang zum Bezirkstarifvertrag tritt ab 16. Februar 1931 wieder in Kraft und gilt unverändert weiter.

Beide Verträge werden innerhalb 3 Wochen in einen Landestarifvertrag für das Holzgewerbe in Bayern r. d. Rh. umgearbeitet. Dieser Vertrag gilt bis zum 15. Februar 1932. Wird er nicht von einer der beiden Parteien 3 Monate vorher, also erstmals am 15. November 1931, bis abends 6 Uhr schriftlich gekündigt, so behält er jeweils ein weiteres Jahr Gültigkeit.

Spätestens 4 Wochen nach der Kündigung müssen die Verhandlungen über etwaige Erneuerung des Vertrages aufgenommen werden.

C) Lohntarif.

- Die Tariflöhne betragen ab 16. Februar 1931 in

Ortsklasse	2	3	4	5
	110	104	98	93

 Pfg. p. St.
- Alle bestehenden Stundenlöhne ermäßigen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem alten, am 1. November 1929 geltenden und dem neuen Tariflohn ergibt.
- Die bestehenden Akkordsätze ermäßigen sich in allen Ortsklassen um 6%.
- Sind nach dem 1. Januar 1931 während der tariflosen Zeit Kürzungen der bestehenden Stundenlöhne und der Akkordsätze vorgenommen worden, so müssen diese Kürzungen angerechnet werden.

Bei der Errechnung der bezirklichen Lohntabelle werden Bruchteile von 0,5 Pfennig und darüber auf volle Reichspfennige aufgerundet, jedoch beträgt der Tariflohn in München einschließlich der Ortszulage 115 Pfg.

4. Diese Lohnregelung gilt bis 14. August 1931. Wird sie nicht von einer der beiden Parteien 6 Wochen vorher, also erstmals am 3. Juli 1931, bis abends 6 Uhr schriftlich gekündigt, so behält sie jeweils weitere 6 Wochen Gültigkeit.
Nürnberg, den 17. Februar 1931.

Bestimmungen über die Wiederaufnahme der Arbeit.

Die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt ab Mittwoch, den 18. Februar 1931.

Die Einstellung der Arbeitnehmer erfolgt nach Maßgabe der wirtschaftlichen Möglichkeit der Betriebe.

Neue Arbeitskräfte werden erst eingestellt, wenn die vor dem 16. Januar 1931 beschäftigt gewesen Arbeitnehmer wieder im Betrieb sind.

Das Arbeitsverhältnis gilt nicht als unterbrochen.

Maßregelungen finden nicht statt.

Für den Landesverband der Holzindustrie und des Holzgewerbes in Bayern r. d. Rh. Sitz Nürnberg:

gez. Joh. Knöllinger.

Für den Arbeitgeberverband des Südbayerischen Holzgewerbes, Sitz München:

gez. Otto Gollwitzer.

Für den Deutschen Holzarbeiter-Verband, Gau München und Nürnberg:

gez. Herm. Koch, K. Mörsberger.

Für den Zentralverband christlicher Holzarbeiter, Gau München und Nürnberg:

gez. Otto Kresse, Hubert Erpenbeck.

Beendigung des Tarifstreites in Köln.

In Köln kamen die Parteien unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Schlichtungs-Ausschusses, Herrn Zurnieden, in dem bestehenden Arbeitsstreit zu folgender Vereinbarung:

1. Der Mantelvertrag vom 5. 6. 1929 wird mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft gesetzt. Er läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit dreimonatiger Frist zum Vierteljahresende gekündigt werden, jedoch nicht vor dem 30. 9. 1931. Kommt in der Zwischenzeit eine zentrale Neuregelung zustande, so gelten mit dem Inkrafttreten des neuen Mantelvertrages dessen Bestimmungen an Stelle der jetzigen.

2. Der Lohnsatz für den Bezirk Köln wird mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß der tarifliche Stundenlohn für den 100prozentigen Facharbeiter vom Tage des Inkrafttretens dieser Regelung um 6 Prozent, abgerundet auf 7 Pfg. (Ecklohn 1,22 RM) ermäßigt wird. Die Senkung der Leistungszulagen erfolgt um den gleichen Hundertsatz mit der Maßgabe, daß alle anfallenden Pfennigbruchteile nicht angerechnet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 25 des Mantelvertrages.

Die Lohnregelung kann mit Monatsfrist, erstmalig zum 30. 9. 1931 gekündigt werden. Eine inzwischen etwa erfolgende zentrale Lohnregelung tritt an die Stelle der vorstehenden.

3. Die Arbeit wird sofort wieder aufgenommen und die Arbeiter sofort nach Maßgabe der Betriebsmöglichkeiten wieder eingestellt. Vorher finden keine Neueinstellungen statt. Maßregelungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das Arbeitsverhältnis gilt als nicht unterbrochen.

Sägeindustrie Oberbayern-Schwaben.

Für die oberbayerisch-schwäbische Sägeindustrie hat seit dem 31. Mai 1930 ein tarifloser Zustand bestanden und wurde mit dem Arbeitgeberverband bayerischer Sägewerke folgende Vereinbarung getroffen:

1. Mit Wirkung ab Beginn der Lohnwoche, in welcher der 16. Februar 1931 fällt, betragen die tariflichen Stundenlöhne für Arbeiter der Sparte A über 22 Jahre

München	Ortsklasse I	II	III	IV	V
92	88	81	74	66	61 Pfg.

in der Stunde.

Die Löhne für die übrigen Altersklassen werden nach den seitherigen Schlüsseln berechnet. Pfennigbruchteile bis 0,5 werden nach unten, von 0,5 nach oben aufgerundet.

2. Übertarifliche Leistungszulagen bleiben bestehen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Für die Zeit vom 22. bis 28. Februar ist der 9. Wochenbeitrag fällig.

Teilzahlungen sind im Hinblick auf die starke Inanspruchnahme der Hauptkasse besonders pünktlich und regelmäßig zu leisten.

3. Vorstehende Regelung gilt bis auf weiteres und kann mit der in § 36, Absatz 2, des Mantelvertrages für das bayerische Sägewerke vom 15. August 1924 vorgesehenen Frist, erstmals zum 31. Mai 1931 gekündigt werden.

Die Verhandlungen fanden unter dem Vorsitz des Landesrichters von Bayern r. d. Rh. statt.

Rundschau.

Um Deutschlands wirtschaftliche Zukunft. Unter diesem Titel erschien kürzlich im Zentralverlag Berlin W. 35, also einer der Regierung nicht fernstehenden Stelle, eine Broschüre von Reg.-Rat Leo Horwiz, in der gezeigt werden soll, in welchem Grad unsere wirtschaftlichen Nöte aus dem Verlust des Krieges erwachsen, wie sehr zum Angelpunkt allen Wirtschaftsgeschehens die Absatzfrage geworden ist, und wie schließlich jeder einzelne an der Lösung der uns aufgezwungenen Aufgaben mithelfen kann.

Zur Abdeckung unserer Auslandsverpflichtungen, der Tribute und des Zinsendienstes der Auslandsanleihen, und um zu einer Ausnutzung unserer Produktivkräfte zu kommen, müßte unsere Ausfuhr um 4,5 bis 5 Milliarden größer sein als unsere Einfuhr. Eine so gewaltige Ausfuhrsteigerung muß auf größte Schwierigkeiten stoßen. Die Verbrauchsfähigkeit der Völker hat seit Kriegsende mit der Erzeugungskapazität der stark industrialisierten Welt nicht Schritt gehalten. Mit einer grundlegenden Änderung des Verhältnisses von Erzeugungsmöglichkeit und Verbrauch glaubt der Verfasser wenigstens in absehbarer Zeit kaum rechnen zu können.

Da die wirtschaftliche Ausdehnung nach außen wachsendem Widerstand begegnet, müssen wir uns darauf besinnen, ob nicht bis zu einem gewissen Grade im Inlande dafür Ersatz gefunden werden kann. Neben der Ausfuhrsteigerung ist für Gegenwart und Zukunft Einfuhrminderung das Gebot der Stunde! Von rund 32 Millionen werktätiger Menschen arbeiten in Deutschland 90 v. H. für den Innenmarkt und nur 10 v. H. für die Ausfuhr. Wir verbrauchen rund für 2,5 Milliarden Reichsmark ausländische Fertigwaren (gegen 1,4 Milliarden in der Vorkriegszeit), und für insgesamt jährlich 3,5 Milliarden Reichsmark landwirtschaftliche Erzeugnisse aus dem Ausland. Wie stark unser Arbeitsmarkt durch diese Einfuhr geschädigt wird, geht daraus hervor, daß auf je 6000 RM Fertigwaren-Einfuhr ein inländischer Arbeiter beschäftigungslos wird, und daß ferner schon jede Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Werte von 2250 RM ebenfalls einer Arbeitskraft Brot und Verdienst raubt. Der Verfasser zeigt, daß überall im Ausland bereits tatkräftig für einen stärkeren Verbrauch einheimischer Erzeugnisse geworben wird. Deutschland müsse alles tun, was den Absatz deutscher Erzeugnisse auf dem Binnenmarkt zu stärken geeignet ist, alles unterlassen, was ihn beeinträchtigen kann. Eine Einparung der Einfuhr führt notwendig zu einer Erhöhung des Absatzes heimischer Erzeugnisse im Inlande, führt weiterhin zu einer Steigerung der Erzeugung, zu einer Erhöhung des volkswirtschaftlichen Ertrages, zur Verringerung der Arbeitslosigkeit und zur Milderung der Agrarkrise.

Träger der nationalen Wirtschaft ist jeder einzelne in ihr Wirkende, jeder Erwerbstätige, jeder Schaffende, jedes Glied des arbeitenden Deutschland — aber auch jeder Verbraucher.

Der Voranschlag der Arbeitslosenversicherung. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat den Haushalt für das am 1. April beginnende neue Geschäftsjahr verabschiedet. Der Präsident gab einen umfassenden Überblick über die drängenden Probleme der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsverteilung. Er wies u. a. auch darauf hin, daß die Forderung eines allgemeinen Verbotes der Beschäftigung von Ausländern nicht möglich sei, weil unter den in Handel und Industrie beschäftigten 137 000 Ausländern allein 65 000 Deutschstämmige seien. Außerdem

Jugendbewegung — Verbandsjugend.

Erneuerung.

Der Zug rattert. Ein Landschaftsbild wechselt das andere ab. Allmählich werde ich das Aufnehmen immer neuer Eindrücke müde. Neben mir ein junger Mensch, der durch sein ganzes Äußeres auffällt. Wir kommen miteinander ins Gespräch. Er gehöre zur Erneuerungsbewegung, erzählt er mir. Erneuerung tue überall not. Ich nicke zustimmend. Dann gehts weiter. Die da oben verständen nichts. Andere müßten kommen. Ich erkundige mich nach seiner Arbeit. Meine Frage tut er mit einem leichten Kopfschütteln ab. Frage nach seiner Familie. Ach, ja, seine Eltern verstünden ihn nicht. Eigene Wege gehe er. Besuche sie nur ab und zu. Dann prasselt es wie ein Wasserfall auf mich nieder. Wie die neue Gesellschaftsordnung aussehen müsse. Fantasiebilder! Ich habe mir beim Abschied gedacht, solche Jugend schafft keine Erneuerung. Ihr fehlen die grundlegendsten Voraussetzungen: Ehrfurcht und Gehorsam.

Gerade heute treten Erneuerungspropheten in großer Zahl auf. Die uns Wunschbilder vorgaukeln, die doch nie Wirklichkeit werden. Sie wollen alles erneuern, verbessern. Wollen uns helfen. Die Zustände in Sowjetrußland, wo der einzelne schußlos den jeweiligen Machthabern ausgeliefert ist, wo die Frau wieder Stunden um Lebensmittel stehen kann, wo das Christentum in rohester Form angegriffen wird, sollten deutliche Warner sein. Demagogie baut nie auf. Zerstückt nur. Wer bessern will, der muß das in der Kleinarbeit des Tages versuchen. In unserer Gewerkschaftsarbeit, die langsam, aber unentwegt ihrem Ziel zustrebt. Hier sind die gegebenen Ansatzpunkte.

Erneuerung im Volk: wie erreichen wir sie? Nicht durch inhaltlose Phrasen. Volksgemeinschaft gegenüber dem Klassenkampf! Aber wahre Volksgemeinschaft fordert Zusammenhalten in Notzeiten wie den unsren, fordert, daß alle Stände nach ihren Kräften opfern. Arbeitslose! Jeder Volksgenosse, gleich wo er steht, hat die Pflicht zu helfen! Nicht nur an sich selbst denken. Erst kommt das Leben des ganzen Volkes, dann der Luxus. Volksgemeinschaft als Notgemeinschaft. Hier steht wahre Erneuerung ein.

Diese muß sich auch bei unserer Arbeit zeigen. Welcher Ton oft gegenüber den Kameraden! Der zeigt, daß man keine Achtung voreinander hat. Da erzählte mir eines Tages ein junger Mensch, er habe keine rechte Arbeitsfreude mehr. Vernünftig könne er mit den meisten nicht sprechen. Es fehle jede Hilfsbereitschaft. Der eine spiele dem andern einen Streich, wo er nur könne. So kommen wir nicht weiter, habe ich gesagt, und erzählt, wie es in der Stadt F. einem einzelnen Arbeiter durch ständige Bemühungen gelungen sei, die Arbeiterschaft einer Werkstatt zu einer festen Gemeinschaft zusammenzuschließen. Das war wirkliche Erneuerungsarbeit. Stand wollen wir werden. Das setzt Achtung vor einander voraus, damit wir sie vom ganzen Volk verlangen können. Nutzlos ist alles Reden um die Erneuerung, wenn beispielsweise gemeinnützige Einrichtungen auf unserer Arbeitsstätte zerstört und beschmutzt werden. Erneuerung des gesamten Wirtschaftslebens wollen wir. Der Mensch soll wieder an erster Stelle stehen. Nicht die Dividende, der Gewinn und andere Geldwerte! Wir wollen einen gesunden Ausgleich schaffen. Was nützt alle Rationalisierung, wenn ihre Früchte nicht auch zu einem Teil wenigstens den Arbeitsmenschen zugute kommen? Der Arbeiter muß die Mittel erhalten, um seine Aufgaben in Familie und Volk, in der Erziehung seiner Kinder erfüllen zu können. Ihm muß wieder sein Heim gegeben werden, wo er sich nach Stunden der Arbeit ausruhen kann.

Unser Volk braucht eine gesunde und lebensfrohe Arbeiterschaft. Hier hat die Erneuerung mit der Tat einzusetzen. Arbeitspolitik! Unser Tun ist für die Gemeinschaft notwendig. Arbeit entehrt nicht, sie adelt. Arbeitsfreude! Dazu ist ein engeres Verhältnis zwischen uns und dem Vorgesetzten erforderlich. Nicht jener kalte, herablassende Ton, der jedes Vertrauen erstickt. Der Vorgesetzte soll Menschenkenner sein. Etwas von der Sache selbst verstehen. Darauf kommt es wesentlich an. Wir Jungen wollen die Erneuerung aus ganzem Herzen, wollen unsere Kräfte für eine Besserung einsetzen.

Aber das können Demagogen niemals leisten. Mit der Kleinarbeit wollen wir beginnen. In unserer Familie, im Kreise der Kameraden, in der Jugendgruppe, bei unserer Arbeit. So legen wir Stein für Stein. Ein jeder, der unser Volks- und Wirtschaftsleben erneuern will, sollte mithelfen in der geräuschlosen, aber deshalb nicht weniger schönen Arbeit des Alltags. H. B.

Gewerkschaftliche Jugendveranstaltungen.

Mit dem Wachsen unserer Jugendgruppen wächst für diese auch das Bedürfnis, von Zeit zu Zeit an die Öffentlichkeit zu treten. Das geschieht in den meisten Fällen durch einen Jugend- und Elternabend.

Zunächst einmal die Frage, was sollen unsere Jugend- und Elternabende eigentlich sein? Wem sollen sie etwas sein und geben? Sie sollen zunächst den Jugendlichen neuen Mut und Begeisterung für die zukünftige Gewerkschafts- und Jugendarbeit geben. Die Jugendlichen sollen auch auf diese Art mit den Zielen und den Ideen der Bewegung bekannt werden.

Ferner sollen diese Veranstaltungen den älteren Verbandsmitgliedern und vor allem den Eltern der Jugendlichen einmal Einblick in das Wollen unserer ganzen Jugendarbeit geben. Diese hören schon von den regelmäßigen Versammlungen der Jugendgruppen, aber über die Art der Arbeit und über das Wollen und Streben der Jugendbewegung sind sie doch sehr wenig unterrichtet. Auf den Jugendabenden findet sich jedoch Gelegenheit, sie damit bekannt zu machen. Das soll geschehen durch einen der Veranstaltung angepaßten kurzen Vortrag.

Darüber hinaus soll von unseren Jugendabenden aber auch eine werbende Kraft ausgehen. Sie soll auf noch abseits stehende Jugendliche werbend wirken. Diese sollen für die Jugendgruppen interessiert werden, soweit es sich um bereits organisierte Jugendliche handelt. Ferner sollen noch unorganisierte Jugendliche für die Verbandsbewegung überhaupt und darüber hinaus auch für die Mitarbeit in der Jugendgruppe gewonnen werden. Diesem dreifachen Zwecke dienen in erster Linie unsere Jugendabende.

Nun ist ohne weiteres klar, daß bei einem so umfassenden Zweck der Jugendabende auf die Veranstaltung ganz besonderes Gewicht zu legen ist; vor allem auf den unterhaltenden Teil. Notwendig ist zunächst einmal eine genügende Vorbereitung und äußerst sorgfältige Auswahl des Stoffes der geboten werden soll. Und gerade in der Auswahl des unterhaltenden Teiles werden von unseren Jugendgruppen die meisten Fehler begangen. Letzteres gilt allerdings nicht nur für die Jugendgruppen, sondern auch in sehr starkem Maße für die Ortsgruppenveranstaltungen der Erwachsenen.

Es ist nicht immer erforderlich, daß das gebotene Theaterstück, wenn unbedingt ein solches gegeben werden soll, gewerkschaftlicher oder sozialer Art sein muß. Wenn ja, so ist das natürlich zu begrüßen. Worauf es aber in erster Linie ankommt, ist, daß in dem gebotenen Stück ein erzieherischer, ein bildender Wert liegt. Denn unsere Jugendveranstaltungen sind doch nicht nur reine Geselligkeitsabende. Fort von unseren Jugendveranstaltungen mit dem alten Plunder und Kitsch. Wenn diese Stücke auch bei anderen Vereinen sooft oft gespielt wurden, so kann man daraus keineswegs folgern, daß diese Stücke für unsere Gruppen ohne weiteres passen. Das gilt besonders von manchen Lustspielen. Müßen sie auch manchmal den Sitten und Gebräuchen dieser oder jener Gegend entgegenkommen, so ist damit nicht gesagt, daß sie für unsere heutige Jugend und Jugendgruppen sich eignen. Will man auf den Jugendabenden auf ein Lustspiel, bei dem die Besucher einmal herzlich lachen sollen, nicht verzichten, so soll auch das Gewicht darauf gelegt werden, daß der Inhalt des Stückes für unsere Jugendlichen selbst, dann aber auch für die sonstigen Besucher paßt. Auch hier soll der Gedanke, nur Gutes und Gediegenes zu bringen, vorherrschend sein. Gehen wir doch nicht von dem Standpunkte aus, die Arbeiterschaft hat für gute, veredelnde Stücke keinen Sinn. Versuchen wir es doch einmal. Bringen wir als Einlage in die Veranstaltung einen schlichten Sprechchor, Reigen oder auch Volkstanz. Wie ganz anders, und innerlich befriedigt, werden dann die Besucher heimgehen. W. G.

(Fortsetzung von Seite 19)

sei sehr wahrscheinlich, daß mehr Deutsche im Ausland als Ausländer in Deutschland tätig seien. Über die Zulassung der polnischen Landarbeiter steht die Entscheidung bevor.

Im Haushalt sind die wichtigsten Punkte die Beitragseinnahmen und die Unterstützungsausgaben. Da das Reich im neuen Haushaltsjahr weder Darlehen noch Zuschüsse geben will, sind diese beiden Zahlen in Beziehung zueinander gebracht worden. Bei 6½ Prozent Beitrag werden die Einnahmen daraus unter Berücksichtigung des Rückganges an Versicherungspflichtigen und des Lohnabbaues auf 1680 Millionen geschätzt, 1478 Millionen werden allein für Arbeitslosenunterstützung bereitgestellt. Der durchschnittliche monatliche Aufwand auf den Kopf des Arbeitslosen wird mit 70,50 RM geschätzt (gegenüber 80,— RM vor den Leistungsabstrichen durch die Reform), so daß 1,750 Millionen Hauptunterstützungsempfänger im Jahresdurchschnitt unterstützt werden können. Für Kopfarbeiter sind 45 Millionen (gegenüber 40 Millionen im Vorjahr) angesetzt.

Für Maßnahmen zur Unterstützung und Beseitigung der Arbeitslosigkeit 6,3 Millionen (darunter Schulungsmaßnahmen, Arbeitsausrüstungen, Reisekosten usw.) für Grundförderung bei der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge 40 Millionen, wie im Vorjahr.

Der Personal-Etat bot Anlaß zu dem üblichen Streit zwischen den Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Vorschläge der Verwaltung wurden mit der Maßgabe angenommen, daß die Stammkräfte vermehrt, die Zusatzkräfte verringert werden. Diese Verschiebung war für die Arbeitgeber Anlaß, zum Schluß den ganzen Haushalt abzulehnen, so daß er nur mit den Stimmen der beiden anderen Gruppen angenommen wurde.

Das Schlichtungswesen im Jahre 1929.

Das Reichsarbeitsministerium veröffentlicht soeben eine Statistik des Schlichtungswesens für 1929. Bei der Veröffentlichung ist ein umfangreiches Zahlenmaterial aus den Jahren seit 1924 beigegeben, so daß ein Vergleich über die Entwicklung des Schlichtungswesens in diesem Zeitraum möglich wird. Die Zahl der Schlichterbezirke ist von 19 im Jahre 1924 auf 13 im Jahre 1929 gesunken. Es waren für diese Bezirke im Berichtsjahre 8 hauptamtliche und 4 nebenamtliche Schlichter vorhanden. 1 hauptamtlicher Schlichter verwaltete zwei Schlichterbezirke. Das erste Jahr der stabilisierten Mark, 1924, brachte eine Neuordnung der durch die Inflation vollständig veränderten Grundlage der Arbeitsverträge. So ist die Zahl von 18 575 Schlichtungsverfahren nur aus dieser Lage heraus zu verstehen. Etwas mehr als die Hälfte dieser Schlichtungsverfahren fanden durch Schiedsspruch ihren Abschluß, während nur für 839 Schiedssprüche die Verbindlichkeitserklärung durch die zuständige Verwaltungsbehörde erfolgte. Die Rangordnung zwischen Schlichtungsverfahren und der Zahl der Schiedssprüche und der Zahl der Verbindlichkeitserklärungen, die sich schon im Jahre 1924 zeigte, ist in den folgenden Jahren fast die gleiche geblieben. Im Laufe der ganzen Zeit ist die Zahl der Verfahren zurückgegangen, bis sie für das Jahr 1929 7109 betrug, von denen 3927 durch Schiedsspruch erledigt wurden, und von denen nur 274 durch Verbindlichkeitserklärung in Kraft gesetzt werden mußten. Von den beteiligten Kreisen sind von der Statistik vielfach Angaben gewünscht worden darüber, auf wessen Antrag die Schlichtungsverfahren und insbesondere die Verfahren auf Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches eingeleitet werden. Diese Angaben macht die Statistik vom Jahre 1925 an. Dabei ergibt sich die interessante Feststellung, daß im Laufe dieser Zeit der Prozentsatz der von den Arbeitgebern gestellten Anträge auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zugenommen hat, während entsprechend der Anteil der Arbeitnehmer zurückging. So stellten im Jahre 1925 in 7,7 v. H. Fällen die Arbeitgeber und in 90,0 v. H. Fällen die Arbeitnehmer den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens. Im Jahre 1929 betrug die entsprechenden Zahlen 12,3 v. H. und 85,9 v. H. Die gleiche Entwicklung ist für den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens auf Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen festzustellen. Hier ist der Anteil der Arbeitgeber von 14,7 v. H. im Jahre 1925 auf 17,8 v. H. im Jahre 1929 gestiegen und der Anteil der Arbeitnehmer von 83,8 v. H. 81,2 v. H. zurückgegangen. Die in Aussicht genommene Verbindung der Schlichtungsstatistik mit den Statistiken der Tarifverträge und der Arbeitskämpfe zu einer einheitlichen Statistik der kollektiven Beziehungen der Arbeit mußte leider aus finanziellen Gründen vorläufig zurückgestellt werden.

Berichte aus den Zahlstellen.

Braunsberg. Der erste Vorsitzende, Kollege Braun, konnte die diesjährige Generalversammlung bei sehr gutem Besuch eröffnen.

Besonderer Gruß galt dem Gauleiter, Kollegen Uhl. Jahres- und Kassenbericht wurden einstimmig gutgeheißen. Es war festzustellen, daß trotz der ungeheuren Not und der großen Arbeitslosigkeit noch ein namhafter Barbetrag vorhanden ist, der nur durch größte Sparsamkeit erzielt wurde. In neun Versammlungen wurde das Wissen der Mitglieder in manchen Punkten bereichert und Stellung genommen zu wichtigen Fragen. Durch einen Familienabend wurden die freundlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander gefördert. Ein Zeichenkursus für Mitglieder und Jugendgruppe zeitigte gute Erfolge. Auch sonst war aus dem Bericht zu ersehen, daß den Mitgliedern eine Schulung zuteil und stets das größte Interesse für deren wirtschaftliches Wohlergehen bekundet wurde.

So war es nicht zu verwundern, daß die einstimmige Wiederwahl der gesamten alten Vorstandschaft erfolgte. Alle waren mit der Wiederwahl einverstanden und versprachen, auch weiterhin für die großen Ziele unseres Verbandes einzutreten. Gauleiter Uhl dankte dann dem Vorstand, daß er trotz der schwierigen Zeiten sein Amt im Jahre 1931 wieder weiterführen wolle. Zum Schluß führte Gauleiter Uhl folgendes aus: Wir legen unbedingt großen Wert darauf, daß zwischen unseren Mitgliedern und der Zeitung stets in engerer Fühlung und Hand in Hand gearbeitet wird. Die Braunsberger Zahlstelle hat schon seit ihrem Bestehen sich dieser Zusammenarbeit weitmöglichst befleißigt und hat, obwohl das im verfloßenen Jahre reichlich schwer gewesen ist, doch positive Arbeit geleistet. Wenn wir einen Rückblick auf das verfloßene Jahr halten, so sehen wir wenig Erfreuliches. Hader und Streit herrscht in unserer Zeit. Es gilt zusammenzuhalten. Nur durch unser Selbstbewußtsein gewinnen wir die Kraft, uns für die Sicherung unserer Rechte einzusetzen. Mit dem Wunsch auch weiterhin dem Berufsverbände die Treue zu bewahren, schloß der Vorsitzende die sehr gute verkaufene Generalversammlung.

Melle. Die Generalversammlung war trotz der großen Arbeitslosigkeit die hier am Orte herrscht, (waren doch fast sämtliche Kollegen arbeitslos) sehr gut besucht. Der Vorsitzende, Koll. Dreyer, sprach herzliche Begrüßungsworte und ermunterte die Anwesenden alle Kräfte einzusetzen für die eigene Organisation im kommenden Jahre. Der Geschäftsbericht würdigte rückblickend das vergangene Jahr. Günstige Aussichten eröffnete auch die Zukunft nicht. Der Vorsitzende sprach allen Kollegen den Dank aus für tatkräftiges Mitarbeiten in der Zahlstelle. Im verfloßenen Jahre sind seitens der Verbandsleitung vier Klagen durchgeführt worden. Drei Klagen haben den beteiligten Kollegen einen Barerfolg von 825 Mark gebracht.

Aus dem Kassenbericht des Kollegen Pöller war zu ersehen, daß das Jahr 1930 wenig erfreulich war für die Hauptkasse und Lokalkasse. Aber trotz der Arbeitslosigkeit am Orte hat sich am Schlusse des Jahres noch eine kleiner Überschuß ergeben. Die dann folgende Vorstandswahl ging sehr glatt von statten. Durch einstimmige Wiederwahl bekundeten die Kollegen dem alten Vorstand das Vertrauen. In der folgenden Diskussion wurden viele Fragen gestellt, die der Vorsitzende zur Zufriedenheit der Kollegen beantwortete. Am Schlusse erwähnte der Vorsitzende alle Kollegen zur tatkräftigen Mitarbeit im Verbandsverbande und sprach den Wunsch aus, daß uns das neue Jahr etwas Besseres bringen möge, wie das alte, und schloß die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband.

Duisburg-Ruhrort. Die diesjährige Generalversammlung galt einer Rückschau auf die Arbeit des vergangenen Jahres und der Neubestellung des Vorstandes. Der Vorsitzende, Kollege Rennings, leitete die Versammlung. Nachdem die Kollegen Kenntnis genommen hatten vom Kassenbericht und der Mitgliederbewegung, gab Kollege Trippelsdorf den Bericht der Verwaltungskräfte. Am Schlusse seiner Ausführungen dankte er allen Kollegen für ihre treue Mitarbeit und gab der Hoffnung Ausdruck, daß in diesem Jahre ganze und treue Arbeit geleistet würde.

Die Vorstandswahl bereitete keine großen Schwierigkeiten. Kollege Rennings wurde einstimmig zum Vorsitzenden wiedergewählt. Als Kassierer ging Kollege Wanke, als Schriftführer Kollege Schmitz, aus der Wahl hervor. So erwartet nun den Vorstand, wie auch alle Kollegen so manche Arbeit in diesem Jahre. Wenn wir auch im vergangenen Jahre, so manche Bitterkeit und Enttäuschung gekostet haben, wollen wir den Mut nicht sinken lassen; sondern tatkräftig mit Gottes Hilfe ans Werk gehen.

Kempten i. A. berichtet von seiner Generalversammlung guten Besuch und Verkauf. Der Jahresbericht von Koll. Emmert behandelte die wichtigsten Fragen und Vorkommnisse des verfloßenen Jahres.

Es ist für die Holzarbeiter eine Lebensfrage, in gegenwärtiger Notzeit die Organisation stark und leistungsfähig zu erhalten. Der verstorbene Kollege Vinzenz Sommerauer und Anton Greis wurde ehrend gedacht. Für erfolgreiche Werbearbeit im vergangenen Jahre erhielten die Kollegen Guggemoos und Flachsmajer vom Hauptvorstand die silberne Ehrennadel verliehen. In 9 Versammlungen und 12 Sitzungen wurden die Geschäfte der Zahlstelle erledigt, sowie gute Bildungs- und Aufklärungsarbeit geleistet. Anerkennende Worte fand der Kollege Emmert auch für das segensreiche Wirken der Christlichen Arbeiterhilfe. Der Jugendführer, Kollege Kleinhans, berichtete sehr erfreuliches über den guten Stand, das Arbeiten und Wirken der Jugendgruppe. Möge der gute, vorwärtsdrängende Geist in der Jugendgruppe auch im neuen Jahre erhalten bleiben! Im Kassenbericht, den der Kollege Zehle erstattete, bekamen die Mitglieder ein genaues Bild über den Marktenverkauf, den Haupt- und Lokalbeitrag sowie das Unterstützungswesen. In jetziger Notzeit wirken sich die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes sehr segensreich für die Mitglieder und ihre Familien aus. Der Kollege Winter gab als Kartelldelegierter einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Ortskartells der Christlichen Gewerkschaften. Die Kassenrevisoren fanden bei der Prüfung die Kassenverhältnisse in mustergültiger Ordnung.

Kollege Kronthaler gab einige kurze Hinweise auf die Lohnsteuerrückvergütung, Bürgersteuer und Christliche Arbeiterhilfe. Weiter führte er aus, die allgemeine Lage im politischen und wirtschaftlichen Leben sei wohl sehr ernst, aber nicht zum Verzweifeln. Falsch sei es von der Arbeiterschaft, wenn viele heute radikalen Phrasendreschern nachlaufen. Der Glaube an unsere Sache gibt uns die Liebe und Treue zu derselben. Weiter nahm der Redner Stellung zu den Forderungen der Christlichen Gewerkschaften, die vor einigen Tagen veröffentlicht wurden. Zu unseren Führern dürfen wir das vollste Vertrauen haben. Sehr scharfe Kritik erfuhr auch die schematische Lohnabbauoffensive der Industrie. Der Preisabbau sei für die Verbraucher noch nicht stark fühlbar geworden. Mit der Notverordnung und den Regierungsmaßnahmen werde von manchen Kreisen Mißbrauch getrieben.

Arbeitersekretär Koll. Srenkert, von der Versammlung herzlich begrüßt, betonte das zwischen kath. Arbeitervereinen und christl. Gewerkschaften bestehende Treueverhältnis. Er forderte die Versammlung auf, unsere Führer gegen die schmutzigen Angriffe der Gegner mehr zu verteidigen. Nicht durch maßlose Kritik beweisete sich der echte Führer, sondern durch selbstlose Hingabe für das Volk. Die Versammlung nahm dann noch Stellung zu dem Schiedsspruch in der Sägeindustrie. Der Vorsitzende, Kollege Emmert, forderte zum Schluß alle seine Berufskollegen auf, auch in Zukunft der Organisation die Treue zu halten und tatkräftig mitzuarbeiten.

Kleinweilerhofen. Aus dem gelegentlich der Generalversammlung erstatteten Protokoll und Jahresbericht spiegelte sich die rege Tätigkeit der Ortsverwaltung im abgelaufenen Jahre wieder. Diese kann als erfolgreich bezeichnet werden. Aus dem mustergültigen Kassenbericht des Kollegen Möslang war zu ersehen, daß wir im abgelaufenen Jahre von Vierteljahr zu Vierteljahr den Beitragsumsatz steigern konnten, was wohl als bester Beweis gelten kann dafür, daß es vorwärts ging. Ein unstreitbares Verdienst daran haben besonders die Werber und die unermüdblichen Vertrauensleute. Das wurde auch von allen Kolleginnen und Kollegen rückhaltlos anerkannt. Unsere Zahlstelle dürfte wohl eine der wenigen sein, wenn nicht die einzige im Bezirk, die im Jahre 1930 bis zur Stunde von dem Gespenst der Arbeitslosigkeit verschont geblieben ist. Die Neuwahlen der Ortsverwaltung hatte keine wesentliche Veränderung gebracht, es sind wieder die richtigen Männer am richtigen Platze. Das Ergebnis der Wahl bürgt auch im Jahre 1931 wieder für ein

gesundes und vertrauensvolles Zusammenarbeiten und weitere Erfolge.

Anschließend an die Wahlen gab Bezirksleiter Kronthaler Bericht über den Stand im Lohnstreit für das Sägewerbe, Lohnbezirk Oberbayern-Schwaben, bezeichnete das Lohnabbaudiktat der Arbeitgeber als verwerflich und vertrat die Auffassung, daß es Zeit sei, bald wieder zu geordneten Verhältnissen in dieser Frage zu kommen. Das sei Voraussetzung eines gedeihlichen Zusammenarbeitens zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerchaft in den Betrieben, in Anbetracht der heutigen verwirrten Zeit ein Gebot der Stunde. Mit einem kräftigen Appell an alle Kolleginnen und Kollegen, auch im Jahre 1931 wieder restlos sich in den Dienst unserer Bewegung zu stellen, schloß der Redner seine mit Begeisterung aufgenommenen Ausführungen. Die Diskussion gab den Willen kund, daß jedes Mitglied an seinem Platze sich einsetzen wird für unsere großen Ideale als christlich organisierte Holzarbeiter. Es kam auch zum Ausdruck, wie notwendig heute der gewerkschaftliche Zusammenschluß ist und wie trostlos es gerade heute aussehen müßte ohne Verband. Der 1. Vorstand, Kollege Gudermann, ermahnte alle Kolleginnen und Kollegen auch in der Zukunft wie bisher ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zu pflegen, sich gegenseitig in Rat und Tat zu unterstützen und zu helfen. Mit einem Glückauf schloß er die schön verlaufene Generalversammlung.

Literarisches.

„Wege zur Steuer-Ersparnis“, von Albert Alliman, Bücherrevisor und Steuersachverständiger, GfO. Verlag Eichler & Co., Leipzig C 1, Zeiger Straße 5 (Postfachkto. Leipzig 3669) 7.—10. Tausend, 224 Seiten, Preis RM 2,90.

Dieser zuverlässige und allgemeinverständliche Ratgeber des Steuersachverständigen Alliman bietet in seinen 58 Abschnitten der bedeutend erweiterten Neuauflage für jeden Steuerzahler beachtenswerte Vorteile und zeigt die verschiedensten Wege zur Steuer-Ersparnis.

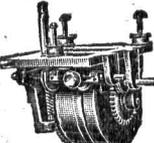
Dieses für das ganze Deutsche Reich gültige Buch ist für jeden Erwerbszweig bestimmt und gibt in klarer Form erschöpfende Auskunft über alles Wissenswerte, insbesondere für den Gewerbebetrieb, Bergbau, Landwirtschaft, Tierzucht, Weinbau sowie für die Angehörigen der freien Berufe, Haus- und Grundbesitzer, Handwerker, Aktionäre, Gesellschafter von GmbH., Gesellschafter von OHG, stille Teilhaber, Pächter und sämtliche Arbeitnehmer, — mit einem Worte für jeden Steuerzahler.

Besonders wertvoll sind die Hinweise auf steuerfreie Einkünfte, abzugsfähige Ausgaben, Verlustvortrag, Durchschnittsätze, Steuerermäßigung und Steuererlaß, Erhöhung der steuerfreien Beträge, Befreiung von der Kapitalertragsteuer, Stundung und Herabsetzung d. Vorauszahlungen, Erstattung der Vorauszahlungen, Erstattung der Lohnsteuer, Erstattung der Kapitalertragssteuer usw. usw.

Wer sich die hier gezeigten Wege zur Steuer-Ersparnis nutzbar macht, dem kann es nicht passieren, daß er mehr als das unbedingt notwendige Mindestmaß an Steuern zahlt. Der geringe Anschaffungspreis dieses mit vielen praktischen Beispielen, Tabellen und Musterformularen ausgestatteten Buches macht sich durch den Nutzen, den es namentlich jetzt bei der Abgabe von Steuererklärungen jedem bringt, vielfach bezahlt. Das Buch kann deshalb bestens empfohlen werden.

Anzeigenpreis für die vierteljährliche, Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellenangebote und -angebote sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Venloer Wall 9. Telefonnum. West 51546. — Redaktionsschluß ist Samstag-Mittag.
Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt — für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mt. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Gelbesendungen nur Postfachkonto 7718 Köln.

Intarsien jeder Art
 Katalog
 gegen 0,50 Mark in Briefmarken
E. Biller, Heidelberg
 Theaterstraße 711

Sprechmaschinen-Laufwerke

 zum Selbsteinbauen **1a. Doppelschneckenfederwerk (2 Stück 30-cm-Platten spielend)** **11.50**
 nebst allem Zubehör nur
Regulateur- und Hausuhrwerke, sowie Tonführungen
 aus Holz und Metall nach Katalog
Robert Husberg, Neuenrade N 9

Die Fachschrift
 die jeder strebsame
 Tischler haben muß:
Handwerkskunst im Holzwerbe
 Bezugspreis: **2 M.** vierteljährlich
 bestell. bei Postanstalten oder direkt
VERLAG KÖLN · VENLOERWALL 9